P R O T O K O L L

der Sitzung der ordentlichen, öffentlichen **Gemeinderatssitzung** gem. § 48 (2) der NÖ. Gemeindeordnung der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

am Donnerstag, dem 3. Oktober 2013

Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Schneider
Vizebürgermeister Christian Nemetz
Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Herbert Postl
Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Herbert Haderer
Geschäftsführende Gemeinderätin Elisabeth Zottl-Paulischin
Geschäftsführender Gemeinderat Stefan Rabl
Geschäftsführender Gemeinderat Gerhard Beck
Geschäftsführender Gemeinderat Franz Meixner BEd
Gemeinderätin Andrea Van Randenborgh
Gemeinderat Josef Stumvoll
Gemeinderat Ing. Andreas Schneider
Gemeinderat Mag. (FH) Erwin Goißer
Gemeinderätin Claudia Bloyer
Gemeinderat Peter Bauer
Gemeinderat Dominik Platzek
Gemeinderätin Petra Schröck
Gemeinderat Alexander Schierl ab 18:03 Uhr
Gemeinderat Ing. Gerald Bahr
Gemeinderat Ing. Markus Brandstätter
Gemeinderätin Theresia Fangl

Entschuldigt:
Gemeinderätin Karin Widermann
Gemeinderätin Eva Schönthaler
Gemeinderat Alexander Schermann
Gemeinderätin Dagmar Foltán-Maurer MA BEd

Schriftführer:
OS Ing. Gregor Gerdenits
VB. Gabriele Feichtinger

Zuhörer: 45

Top 1)
BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND GENEHM. DER TAGESORDNUNG
Folgendes wird festgestellt:

a) Die heutige Gemeinderatssitzung wurde zufolge der Beschlussunfähigkeit der Gemeinderatssitzung am 26.9.2013 (ab Top 4) neuerlich geladen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 48 der NÖ Gemeindeordnung zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates genügen, da die Mitglieder des Gemeinderates zum zweiten Male zur Beratung über dieselben Gegenstände berufen sind.

b) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da von 25 Mitgliedern des Gemeinderates 21 anwesend sind.
Entschuldigt:
GR. Karin Widermann
GR. Alexander Schermann
GR. Dagmar Foltan-Maurer
GR. Eva Schönthaler ist zurückgetreten

c) Die Verständigung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgte persönlich und schriftlich mittels Einladungskurrende bzw. mittels E-Mail. Das Original der Einladungskurrende bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolls.
Die zeitgerechte und ordnungsgemäße Einberufung zur heutigen Gemeinderatssitzung wurde mittels Unterschrift bestätigt bzw. gilt die Sendebestätigung bei E-Mails als Nachweis für die Zustellung.

d) Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung erhielten gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates auch die Tagesordnung übermittelt.

Die Ordnungsgemäßheit dieser Sitzung ist daher im Sinne des § 45 in Zusammenhang mit § 48 der NÖ. Gemeindeordnung gegeben.

Bezüglich der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung wird gem. § 46 der NÖ. Gemeinde-ordnung folgendes mitgeteilt:

a) Die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung war vom 27.9.2013 bis zum Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung an der Amtstafel angeschlagen.
Sie wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes am 16.9.2013 festgesetzt, wobei die ursprünglichen Tagesordnungspunkte bis zu TOP 3 bereits in der Gemeinderatssitzung am 26.9.2013 behandelt wurden.

b) Der Bürgermeister setzt den Tagesordnungspunkt 2 - **Grenzänderung der Gemeindegrenzen zwischen den Marktgemeinden Enzesfeld-Lindabrunn und Leobersdorf** von der heutigen Tagesordnung ab und begründet diesen Schritt.

c) Vor Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung wurde nachstehender schriftlicher **Dringlichkeitsantrag** durch GGR. Franz Meixner eingebracht:

(siehe Kopie auf Seite 3 - 1 Seite)

Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag von GRR Franz Meixner zur Vorlage in der Gemeinderatssitzung vom 03.10.2013.

Heute (03.10.2013) wurde ein Initiativantrag am Gemeindeamt abgegeben. Rund 600 Enzesfeld-LindabrunerInnen haben sich mit ihrer Unterschrift für eine Volksbefragung über die Ortsgrenzverlegung zwischen Leobersdorf und Enzesfeld-Lindabrunn, und somit gegen die geplante Vorgehensweise, ausgesprochen. Ein Abstimmen über die Thematik in der heutigen Sitzung würde einem Ignorieren der Bevölkerung gleichkommen, wodurch auch die Dringlichkeit des folgenden Antrags begründet wird:

Der Tagesordnungspunk 2, der heutigen Gemeinderatssitzung, soll von der Tagesordnung genommen werden. Der Bürgermeister soll die Überprüfung der formalen Richtigkeit des Initiativantrages so schnell wie möglich anordnen. Bis zur erfolgten Überprüfung soll im zuständigen Ausschuss ein seriöses Konzept für das weitere Vorgehen bzgl. Ortsgrenzverlegung erstellen werden.

GGR Franz Meixner, BEd

Der Bürgermeister lässt über die Aufnahme dieses Dringlichkeitsantrages ohne Debatte abstimmen:	
Beschluss:	Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt
Abstimmungsergebnis:	
7 Stimmen dafür:	5 SPÖ,1 ÖVP, 1 FPÖ
14 Gegenstimme:	14 Liste Schneider

Der ggst. Dringlichkeitsantrag wird daher nicht in die heutige Gemeinderatssitzung aufgenommen.

d) Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Tagesordnungspunkte:

1. Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
~~Grenzänderung der Gemeindegrenzen zwischen den Marktgemeinden Enzesfeld-Lindabrunn und Leobersdorf~~
2. Entwidmung eines Teilstückes des Gstk.Nr. 306/4, KG. Enzesfeld (Obere Weinberggasse) und kostenlose Übertragung
3. Übernahme der Fabrikstraße durch die NÖ Straßenverwaltung
4. Übernahme in Verwaltung und Erhaltung der Nebenanlagen Hirtenbergerstraße
5. Nebenanlagen Wr.Neustäderstraße – Angebot über die Straßenverwaltung
6. Benützung des Gemeinde-Waldstückes Nr. 1006/1, KG. Enzesfeld, durch die Wildnisschule-Waldläuferbande
7. Nutzungsübereinkommen mit der ÖBB
8. Einbringung einer Klage betreffend Volksschule Dachsanierung
9. Kündigung des Mietvertrages mit dem Verein Volksheim betreffend Parkplätze
10. Winterdienst – Auftragsvergabe
11. Einrichtung eines Katastrophenfonds
12. Gesonderte Verwaltung – Abrechnungskosten
13. Berichte gem. § 38 NÖGO und Überplanmäßige Ausgaben
14. Subventionen
15. Berichte des Bürgermeisters
16. Personalangelegenheiten

TOP 2)

Entwidmung eines Teilstückes des Grundstückes Nr. 306/4, KG. Enzesfeld (Obere Weinberggasse) und kostenlose Übertragung

Entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan des Vermessungsbüros Frosch sollen 16 m2 des öffentlichen Gutes an Luzia und Friedrich Maurer zurückgegeben werden. Der damalige Eigentümer dieses Grundstückes hat seinerzeit diese Fläche an die Gemeinde abgetreten. Da sich die Fakten (geplanter Umkehrplatz) geändert haben benötigt die Gemeinde diese Fläche nicht mehr.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge die Entwidmung des im Teilungsplan des Zivilgeometer Dipl.Ing. Frosch vom 22.7.2013, GZ 7313/10-A mit „2" bezeichneten Flächenteiles im Ausmaß von 16 m², aus dem öffentlichen Gut entwidmen
und der kostenlosen Übertragung an Luzia und Friedrich Maurer bzw. den Rechtsnachfolgern im Eigentum des neu zu schaffenden Grundstückes Nr. 306/1, KG. Enzesfeld die Zustimmung erteilen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
1 Stimmenthaltung:	GR. Fangl

Top 3)
Übernahme der Fabriksstraße durch die NÖ Straßenverwaltung

Bei einer Besprechung am 18.7.2013 an welcher Vertreter der Gemeinde und Vertreter der NÖ Straßenverwaltung teilgenommen haben, wurde festgehalten, dass es für beide Teile das Beste wäre, die Fabriksstraße (ca. 750 m), welche derzeit eine Gemeindestraße darstellt in die Verwaltung des Landes NÖ zu übergeben und diese somit wieder als Landesstraße zu widmen.

Vorteil für die Gemeinde: Es entfällt der Erhaltungsdienst

Vorteil für das Land NÖ: Die Landesstraßen haben wieder eine Verbindung

Dazu wird rückblickend festgehalten (Erinnerung durch ehem. Bgm. Fangl):

Geschichtlich war die Fabriksstraße die Landesstraße und die Hauptstraße die Gemeindestraße.

Vor über 30 Jahren ging die Fabriksstraße ins Eigentum der Gemeinde und die Hauptstraße wurde Landesstraße. Vor 1999 wurde die Hauptstraße durch das Land NÖ saniert. Um das Jahr 2000 wollt die Gemeinde dann die nicht sanierte Fabriksstraße im Gegenzug mit der Hauptstraße tauschen. Vereinbart wurde zuerst, dass zwar die Fabriksstraße als Gemeindestraße erhalten bleibt, aber auch die Hauptstraße ins Gemeindeeigentum übergeht (die Gemeinde wollte damals verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der Hauptstraße einbauen). Da die Hauptstraße aber durch das Land NÖ saniert wurde, sollte die Gemeinde eine Entschädigung zahlen. Dies wurde aber dann verworfen und die Gemeinde übernahm die Hauptstraße kostenlos.

Das Land NÖ ist nunmehr prinzipiell bereit, die Fabriksstraße als Landesstraße zu übernehmen. Da die Fabriksstraße jedoch eine Eisenbahnkreuzung (Anschlussgleis Enz-Caro) aufweist, ist hier Folgendes zu beachten: Sollte zufolge des neuen Eisenbahnkreuzungsgesetzes durch einen Sachverständigen festgestellt werden, dass eine Signalanlage notwendig ist, so muss sich die Gemeinde verpflichten, anstelle des Landes die anteilsmäßigen Kosten (50% Straßenerhalter, 50% Gleisbetreiber) zu übernehmen (Kosten insgesamt ca. € 60.000,-- also ca. € 30.000,--). Dies würde die Gemeinde aber auch treffen, wenn die Fabriksstraße Gemeindestraße bleibt.

Seitens der NÖ Straßenverwaltung wird ein diesbezügliches Übereinkommen vorgelegt, welches durch den Gemeinderat zu beschließen ist.

Kopie des Übereinkommens siehe Seiten 6 bis 8 - 3 Seiten

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen

zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten in der Folge kurz „**Land NÖ**" genannt,

und

der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn in der Folge kurz „**Gemeinde**" genannt, andererseits.

I.

Im Jahre 1999 war auf Initiative der Gemeinde ein Straßentausch zwischen der Gemeinde und dem Land NÖ geplant. Es sollte die L 4021 von km 1,409 bis km 2,200 als Landesstraße aufgelassen werden und im Gegenzug sollte eine Gemeindestraße (Fabrikstraße) als Landesstraße übernommen werden. Auf Grund des baulichen Zustandes der Gemeindestraße wären Sanierungskosten von rd.
€ 190.000,-- für die Gemeinde angefallen. Aus diesem Grund kam der geplante Straßentausch nicht zu Stande (siehe Akt ST4-0.114/114-1999 vom 18.01.2000).
Die L 4021 von km 1,409 bis km 2,200 wurde jedoch trotzdem an die Gemeinde übergeben (siehe Akt ST4-0.114/100-1998). Nunmehr wurde von der Gemeinde in den letzten Jahren die Gemeindestraße (Fabrikstraße) auf Landesstraßenstandard saniert und ausgebaut. Aus diesem Grund kann nunmehr der geplante Straßentausch abgeschlossen werden.
Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Überlassung einer Gemeindestraße (Fabrikstraße) mit einer Länge von 750m zwischen der L 4021 und der L 4022 im Gemeindegebiet von Enzesfeld ohne Gehsteige, Grünanlage, Busbuchten Stützkonstruktionen, etc. an das Land NÖ als Verlängerung der L 4021.

II.

Unter der Voraussetzung, dass durch die erforderlichen Verwaltungsakte die Ent-widmung der Gemeindestraße bzw. Übergabe der unter Pkt. I angeführten Gemeindestraße vorgenommen wird, überlässt und übergibt die Gemeinde an das Land NÖ und letzteres übernimmt von ersteren die unter Pkt. I angeführte Gemeindestraße (Fabrikstraße) mit einer Länge von 750m als künftige Landesstraße.

III.

Im Zuge der Gemeindestraße (Fabrikstraße) künftigen Landesstraße befindet sich eine niveaugleiche Eisenbahnkreuzung mit einer Anschlussbahn. Die gegenständliche Eisenbahnkreuzung ist mittels Andreaskreuz und Bewachung gesichert. Sollte im Zuge einer eisenbahnrechtlichen Überprüfung eine technische Sicherungseinrichtung vorgeschrieben werden, trägt die Gemeinde den 50-ig% Kostenanteil des Träger der Straßenbaulast für die Planung, Errichtung und Erhaltung der technischen Sicherungseinrichtung. Aus dem Titel der technischen Sicherungsanlage bei der Eisenbahnkreuzung dürfen dem Land NÖ keinerlei Kosten erwachsen. Die Gehsteige, Busbuchten, allfällige Stützkonstruktionen, Straßenentwässerungen, etc. werden vom Land NÖ nicht übernommen, sondern bleiben in der Erhaltung, und Verwaltung und somit im Eigentum der Gemeinde.

IV.

Ab der Verlautbarung der Straßenübernahme in den Amtlichen Nachrichten ist das Land NÖ Träger der Straßenbaulast und somit für die Instandsetzung und Instand-haltung inkl. Winterdienst zuständig. Der Winterdienst ab der Winterdienstperiode 2013/2014 inkl. der Vor- und Nachbereitung erfolgt durch das Land NÖ.

V.

Die Übergabe und Übernahme des unter Pkt. I näher bezeichneten Gemeindestraße (Fabrikstraße) mit einer Länge von rd. 750m in den physischen Besitz und in die Verwaltung des Landes NÖ erfolgt mit dem Tage, an dem der diesbezügliche Verwaltungsakt der NÖ Landesregierung betreffend der Übernahme des Straßen-abschnittes rechtswirksam wird. Dies erfolgt ab der Verlautbarung der Straßenübernahme in den Amtlichen Nachrichten. Von diesem Tage an gehen die Besitzvorteile und die Besitzlasten, die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten, die Haftung des Straßenerhalters, sowie die Gefahr und Zufall auf den neuen Eigentümer über.
Die Erstellung der allfällig erforderlichen Teilungspläne sämtlicher vertragsgegenständlicher Liegenschaftstransaktionen erfolgt durch und auf Kosten des Landes NÖ. Das Land NÖ trägt die mit der Verbücherung allfällig verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren. Die Einbautenträger werden seitens der Gemeinde vom Eigentumswechsel nachweislich in Kenntnis gesetzt und sind diese dem Land NÖ bekanntzugeben.

VI.

Das Land NÖ erklärt, den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt zu haben und für ihre Zwecke als geeignet befunden zu haben. Darüber hinaus haftet die Gemeinde dem Land NÖ

für die Geldlastenfreiheit und für deren Freiheit von bücherlichen und außerbücherlichen Rechten der gegenständlichen Grundstücke.

Das Land NÖ übernimmt die vertragsgegenständliche Gemeindestraße (Fabrikstraße) mit einer Länge von 750m unter dem Verzicht auf die Maßnahme einer letztmaligen Instandsetzung durch die Gemeinde.

VII.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich zu tragen.

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Gemeinde in Kraft.

Es wird eine Originalausfertigung erstellt, welche beim Land NÖ verbleibt. Die Gemeinde erhält eine Kopie des Originalvertrages.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages.

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetztes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind die in 1. Instanz sachlich zuständigen Gerichte mit Sitz in 3100 St. Pölten zuständig.

St. Pölten, am.....
Für das Land Niederösterreich
Gruppe Straße, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung
Im Auftrag

.....
(Dipl. Ing. Rainer Irschik)
Abteilungsleiter

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zum vorliegenden Übereinkommen mit der NÖ Straßenverwaltung erteilen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
1 Gegenstimme:	GR. Theresia Fangl

Top 4)
Nebenanlagen Hirtenbergerstraße - Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Im Zuge der Herstellung der Hirtenbergerstraße durch die NÖ. Straßenverwaltung wurden auch über Ersuchen, jedoch auf Kosten der Gemeinde, die Nebenanlagen (Baumscheiben) durch das Land NÖ hergestellt (siehe Gemeinderatsbeschluss 10.5.2012)
Nunmehr übergibt der NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Pottenstein, diese Anlagen der Gemeinde in ihre Verwaltung und Erhaltung.
Dazu ist eine Erklärung der Gemeinde notwendig die durch den Gemeinderat beschlossen werden muss.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen in der Hirtenbergerstraße ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ. Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen, bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

Top 5)
Nebenanlagen Wr.Neustädter Straße – Angebot über die NÖ Straßenverwaltung

Im Zuge der Neuherstellung der Wiener Neustädterstraße (Bereich Tesarek-Kreuzung bis Ortsende) durch die NÖ. Straßenverwaltung wurden von der Bestbieterfirma auch die Nebenanlagen (Baumscheiben, Nebenfahrbahn etc.) angeboten.
Dieses Angebot der Fa Teerag-Asdag AG beläuft sich auf € 8.926,20 inkl. MwSt.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Im Zuge der Neuherstellung der Wr. Neustädterstraße zw. der sog. Tesarek-Kreuzung und dem Ortsende durch die NÖ Straßenverwaltung soll die Firma Terrag-Asdag AG von der Gemeinde beauftragt werden, die Nebenanlagen entsprechend dem vorgelegten Anbot N 12,0662/Sal, herzustellen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 6)

Benützung des Gemeinde-Waldstückes Nr. 1006/1, KG. Enzesfeld durch die Wildnisschule-Waldläuferbande

In der Gemeinderatssitzung am 4.4.2013 wurde folgender Beschluss gefasst:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit Herrn Arne Winter, respektive mit der Montessori-Schule ein Abkommen zu der geplanten Waldbenutzung abgeschlossen werden soll.
Explizit soll angeführt werden, dass kein offenes Feuer (auch Feuer in Laternen) erlaubt ist.
Mit der Vertragserstellung soll das Notariat Hanke in Pottenstein beauftragt werden.
Die Kosten der Vertragserstellung trägt die Montessori – Schule.
Nunmehr wurde nach langen Gesprächen und Einholung von Rechtsauskünften, insbesondere über den Forstbeauftragten DI Mayerhofer ein Entwurf eines Prekariums (jederzeit aufhebbarer Gestattungsvertrag) anstatt eines notariellen Vertrages erstellt.
Im Wesentlichen betreffen die Abänderungen zum damaligen Gemeinderatsbeschluss den Vertragspartner, der nicht die Montessori-Schule ist, sondern Herr Arne Winter als Einzelunternehmer (Natur- und Wildnisschule – Waldläuferbande).
Desweiteren fallen keine Kosten der Vertragserstellung an, da das Prekarium von amtswegen ausgefertigt wurde.
Der Entwurf sieht folgendermaßen aus:

PREKARIUM – prekarische Nutzungserlaubnis

*betreffend gemeindeeigenes **Grundstück Nr. 1006/1**, KG. Enzesfeld*
*abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn** als Eigentümerin*
*und Herrn **Arne Winter**, Raglitzers Straße 122, 2620 Raglitz, als Nutzer*

Herrn Arne Winter wird erlaubt, den in der Beilage gekennzeichnete Teil des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1006/1, KG. Enzesfeld, zur ~~einmal wöchentlichen~~ Nutzung für die Natur- und Wildnisschule-Waldläuferbande in Zusammenarbeit mit der SZGL-Montessori-Schule in Enzesfeld, zu nutzen.
Die Nutzungserlaubnis wir unter folgende Auflagen bzw. Vereinbarungen gebunden:

1) *Eine Zustimmung zur Befahrung (Zulieferung) wird nur für die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke gegeben. Diese ist auf die Tageszeit (Tageslichtzeit) beschränkt und nur für dringend notwendige Zuliefertätigkeiten gestattet.*
Für den Zustand des Zufahrtsweges wird seitens der Gemeinde keinerlei Haftung übernommen.
Die Zufahrtsgenehmigungen durch die Fremdgrundstücke sind vom Nutzer selbst einzuholen.

2) *Die Nutzungsberechtigung erfolgt bis auf weiteres unentgeltlich*

3) *Die Aufstellung eines Tipis (ca. 5m Durchmesser, und 5 m Höhe) wird ebenfalls bis auf Widerruf gestattet. Der genaue Aufstellungsort ist jedoch mit der Gemeinde festzulegen und zu genehmigen.*

4) *Es wird seitens der Gemeinde keine Haftung bei einer Beschädigung des Tipis oder sonstiger Gegenstände übernommen.*
Im Falle einer Beschädigung bei Schlägerungsarbeiten haftet der Schlägerungsunternehmer als Verursacher.

5) *Haftung für sämtliche jagdliche Aktivitäten treffen den Jagdausübenden und nicht die Gemeinde. Ein allfälliger Aufenthalt zu Nachtzeiten ist nur in vorheriger Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft möglich.*

6) *Der Nutzer haftet für die Instandhaltung und bei Beschädigungen für die Rekultivierung*

7) *Jegliches offene Feuer, auch in Laternen, ist verboten.*

8) *Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Nutzer in allen Bereichen an die einschlägigen forstgesetzlichen Bestimmungen (Landes- und Bundesgesetze) zu halten hat.*

9) *Es wird festgehalten, dass das gegenständliche Prekarium nicht dem Mietrechtsgesetz unterliegt.*

10) *Diese prekarische Nutzungsberechtigung ist von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen beendbar. Die vollständige Räumung und Wiederherstellung der benutzten Fläche geht zu Lasten des Nutzers.*

Lageplan des betroffenen Grundstückes siehe Kopie auf der Seite 11 a (1 Seite)

Antrag Bürgermeister:

Die Gemeinde möge mit Herrn Arne Winter das vorliegende Prekarium betreffend die Benützung des Gemeindewaldgrundstückes 1006/1, KG. Enzesfeld abschließen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
1 Stimmenthaltung:	GR. Theresia Fangl

Top 7)
Nutzungsübereinkommen mit der ÖBB

Im Zuge der Neugestaltung des Kreuzungsbereiches Hirtenbergerstraße – Fabriksstraße wird nunmehr ein Teil von Bahngrund für die Straße bzw. die Busbucht inkl. Buswartehäuschen benützt. Östlich dieser Busbucht wird wiederum seitens der ÖBB ein der Gemeinde gehöriger Streifen für Verladezwecke benützt.
Dem Ansinnen der Gemeinde, dies grundstücksmäßig im Wege eines Tausches zu bereinigen, kann seitens der ÖBB nicht entsprochen werden. Vielmehr erging der Vorschlag, die jeweiligen Fremdnutzungen mittels Nutzungsvertrag zu regeln.
Ein diesbezüglicher Vertragsentwurf wurde seitens der ÖBB vorgelegt (siehe Kopien auf den Seiten 13 bis 17 – 5 Seiten)
Die gegenseitige Nutzung erfolgt jeweils kostenlos. Für die Vertragserrichtung erhält die ÖBB ein einmaliges Entgelt in der Höhe von € 250,-- zuzüglich 20% MWSt..

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Grundbenützungsvertrag mit der ÖBB die Zustimmung erteilen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
1 Stimmenthaltung:	GR. Theresia Fangl

ÖBB
Immobilien

GZ: 2703-2275-2013

St-Nr ÖBB-Immo GmbH: 056 / 9706
berechnete Gebühr: EUR 0,00
Datum:
Unterschrift:

Daten ausschließlich für den ÖBB-internen Gebrauch:
DebNr.: 3721669
Wirtschaftseinheit (WE): 1125441
KG: 04307 Enzesfeld
GStNr.: 870/1 (Tfl.)
SAP-GStNr.: 303492

Bahngrundbenützungsvertrag

abgeschlossen zwischen

der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien (im Folgenden kurz "ÖBB-Infra AG"), vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, Kontakt: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Region NÖ-Bgld., Bahngasse 22, 2700 Wiener Neustadt, einerseits und

der **Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn** (im Folgenden kurz "Bahngrundbenützer") andererseits:

§ 1 Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung

Inhalt des gegenständlichen Vertrages ist die Nutzung der im beiliegenden Lageplan grün (umrandet) ausgewiesenen Teilfläche von Grundstück Nr. 807/1, KG 04307 Enzesfeld von km 5,250 bis km 5,280 r.d.B. der Strecke 1071 Leobersdorf-St. Pölten im Ausmaß von ca. **119 m² zur gärtnerischen Pflege**. Der Mindestabstand einer zu errichtenden Abgrenzung zur nächstgelegenen Gleisachse muss mindestens 3 m betragen und darf eine Gesamthöhe von 1m nicht überschreiten.

Im Gegenzug zur Nutzung der o.a. Fläche gestattet die Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft die Nutzung der im beiliegenden Lageplan gelb (umrandet) ausgewiesenen Fläche im Ausmaß von ca. **334 m²** als **Umschlagplatz für den Güterverkehr**.

§ 2 Beginn, Ende

(1) Dieser Vertrag tritt am **1.10.2013** in Kraft, wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich aufgelöst werden.

(2) Dieser Vertrag ist ein individueller Vertrag, welcher an den gegenständlichen Geschäftsfall genauestens angepasst wurde.

§ 3 Entgelt

(1) Die Bahngrundbenützung erfolgt unter Hinweis auf §1 Absatz 2 unentgeltlich.

(2) Für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses hat der Bahngrundbenützer pauschalierte Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 250,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer zu bezahlen (Bankverbindung: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Kontonummer 10018000001, Österreichische Verkehrskreditbank AG, BLZ 18190).

§ 4 Schad- und Klagloshaltung

Der Bahngrundbenützer verzichtet gegenüber der ÖBB-Infra AG, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf alle denkbaren Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen; gegenüber derartigen Schadenersatzansprüchen, die von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Bahngrundbenützers zuzurechnen sind, wird dieser die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt auch für alle Regressansprüche des Bahngrundbenützers aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

(1) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt der Bahngrundbenützer. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Kompliziertheit bzw der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und/oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und/oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an den Bahngrundbenützer zurückgezahlt.

(2) Jede Art der Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ist untersagt. Die Rückstellung der überlassenen Sache hat im ursprünglichen Zustand zu erfolgen. Ablöseansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Die Errichtung von Bauten, das Aufstellen von Gegenständen und alle sonstigen Veränderungen und Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Infra AG vorgenommen werden.

(4) Der Bahngrundbenützer hat alle für die Nutzung bzw Geschäftstätigkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken. Allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sind vom Bahngrundbenützer zu erfüllen bzw zu tragen, wenn diese in der Grundbenützung begründet sind bzw der Bahngrundbenützer diese sonst verursacht hat.

(5) Der Bahngrundbenützer hat die überlassene Fläche frei von jeglichen Kontaminationen, welche während der Überlassung erfolgt sind, zurückzugeben. Bei einem Verdacht auf eine derartige Kontamination hat der Bahngrundbenützer über Verlangen der ÖBB-Infra AG ein Bodengutachten über den Zustand der Grundfläche beizubringen. Allfällige Kontaminationen sind vom Bahngrundbenützer auf eigene Kosten zu beseitigen.

(6) Der Bahngrundbenützer nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Er verpflichtet sich, alle seiner Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen.

(7) Der Bahngrundbenützer haftet gegenüber den seiner Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benützbarkeit der überlassenen Fläche samt Zugängen. Insbesondere hat er die winterdienstliche Betreuung im Umfang des § 93 StVO durchzuführen.

(8) Der Bahngrundbenützer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen; für den Fall einer Vertragsauflösung gemäß § 1118 ABGB ist die ÖBB-Infra AG vier Wochen nach einem angemessenen und zumutbaren Mitteilungsversuch berechtigt, eine überlasse Fläche oder Räumlichkeit ohne weitere Mitwirkung des Bahngrundbenützers zurückzunehmen. Von ihm eingebrachte und zurückgelassene Sachen gelten als endgültig aufgegeben und herrenlos.

(9) Im Falle einer gerichtlichen Räumung ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, die geräumten Fahrnisse freihändig, ohne Verständigung des Bahngrundbenützers und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis zu verkaufen. Sofern und soweit der Erlös die offenen Forderungen der ÖBB-Infra AG und anderer ÖBB-Konzernunternehmungen gegen den Bahngrundbenützer übersteigt, ist er diesem herauszugeben.

(10) Folgende Daten werden elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet: Name, Anschrift, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten.

(11) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt vereinbart. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar.

(12) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bzw. Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung haben nur Geltung, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragspartnern getätigt werden. Mündliche Absprachen sind gegenstandslos. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.

(13) Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der ÖBB-Infra AG. Der Bahngrundbenützer erhält eine Kopie.

§ 6 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Anbot. Mit Übergabe der unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot des Bahngrundbenützers. Er ist an dieses Anbot drei Monate gebunden.

(2) Die Annahme wird durch die Unterzeichnung von zwei Personen auf Seiten der ÖBB-Infra AG bestätigt. Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Annahme erfolgt jedenfalls erst nach der Vorlage eines Nachweises über die Bezahlung der Rechtsgeschäftsgebühr.

Wiener Neustadt, am .....

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
i.V. Alexander Rechberger

.....
i.A. Mag. Reinhard Schmirl

Enzesfeld, am 7.10.2013

Bahngrundbenützer

.....
DER BÜRGERMEISTER

DER GESCHF. GEMEINDERAT

Anlagen:
Lageplan

GENEHMIGT IN DER GEMEINDE-
RATSSITZUNG AM 3.10.2013, TOP 7

DER GEMEINDERAT:

DER GEMEINDERAT:

Überlassung einer Teilfläche von Grundstück Nr. 807/1, KG 04307 Enzesfeld von km 5,250 bis km 5,280 r.d.B. der Strecke 1071 Leobersdorf-St. Pölten im Ausmaß von ca. 119 m² (grün umrandet ausgewiesen) im Gegenzug zur Nutzung einer Fläche im Ausmaß von ca. 334 m² (gelb umrandet ausgewiesen) zur Nutzung als Umschlagplatz für den Güterverkehr.

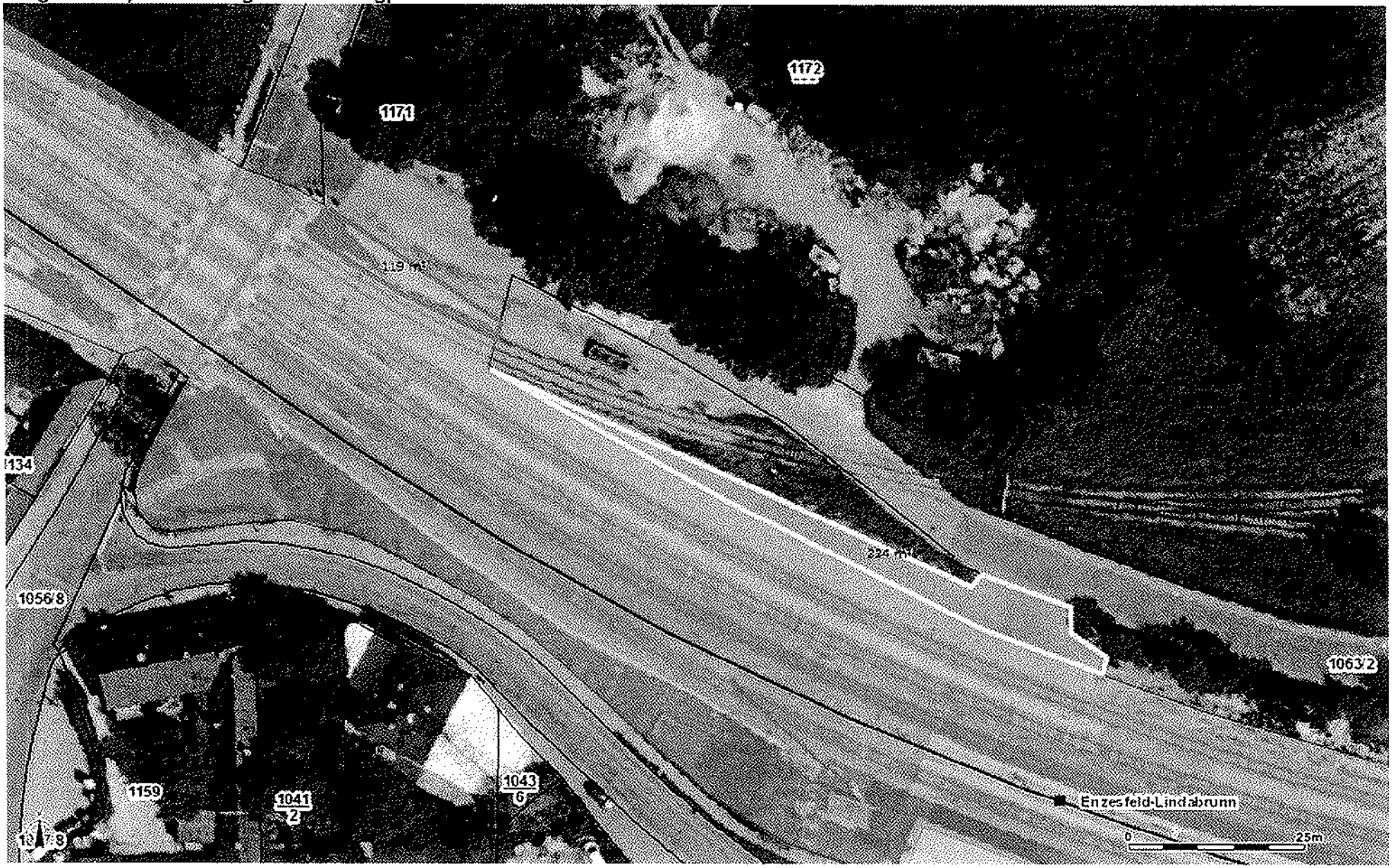

Top 8)
Einbringung einer Klage betreffend Volksschule Dachsanierung

Wie bereits in den Gemeinderatssitzungen vom 22.5.2013 und 18.6.2013 berichtet, gibt es seit dem Um- und Zubau bei der Volksschule Probleme mit der Dichtheit des Daches über dem Turnsaal. Trotz zig-maliger Aufforderung wurde dieses Problem von der ausführenden Firma Felkl/Nachfolger Panzenböck nicht behoben.
Zufolge der Gefahr in Verzug, dass noch mehr Schaden durch das Eindringen des Wassers entsteht wurde seitens der Gemeinde eine Ersatzvornahme eingeleitet. So wurde die Firma Eitler mit der Sanierung des Daches beauftragt und hat diese auch durchgeführt.
Die Kosten für diese Sanierung betragen € 17.946,--. Dieser Betrag wurde der Fa. Eitler auch bezahlt.
Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.6.2013 wurde die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hofbauer, in 2351 Wr. Neudorf beauftragt, diese Kosten bei der Firma Felkl / Panzenböck mit der einzutreiben.
Dies war jedoch bis dato erfolglos und so wäre nunmehr die Einleitung eines Klageverfahrens anstehend.

Debatte: GR. Schierl, Bürgermeister

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat wolle die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hofbauer, 2351 Wr. Neudorf, mit der Einleitung des Klageverfahrens vor Gericht betreffend die Einbringung der Kosten für die Dachsanierung beim Turnsaal der Volksschule Enzesfeld-Lindabrunn durch die Firma Felkl/Panzenböck, beauftragen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
1 Stimmenthaltung:	GR. Theresia Fangl

TOP 9)
Kündigung des Mietvertrages mit dem Verein Volksheim betreffend Parkplätze

In der Gemeinderatssitzung am 20.9.2006 wurde beschlossen, mit dem Verein Volksheim einen Mietvertrag für 10 PKW-Abstellplätze auf dem Grund des Vereins Volksheim (in der Schulgasse) abzuschließen.
Nunmehr ist es geplant, diesen Vertrag, aus welchen der Gemeinde jährlich € 2.900,-- an Kosten entstehen, aufzukündigen.
Unter Punkt 2 – Mietdauer, ist folgendes vereinbart:
Das Mietverhältnis beginnt rückwirkend mit 1. Jänner 2005 und wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Das Mietverhältnis verlängert sich danach automatisch jeweils um 1 Jahr, wenn nicht vorher die schriftliche Kündigung von einer der beiden Vertragsseiten, mindestens 3 Monate vor dem Jahresende ergeht.

Debatte: GGR. Franz Meixner, Bürgermeister

Gegenantrag GGR. Meixner

Es soll ein Gespräch mit dem Verein Volksheim bezüglich der Kosten geführt werden und danach gegebenfalls einen neuer Vertrag zum Wohle der dortigen Betriebe und Sicherheit der Kinder abgeschlossen werden.

Beschluss:	Der Antrag wird abgelehnt
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
5 Stimmen dafür:	5 SPÖ
15 dagegen:	14 Liste Schneider und 1 ÖVP
1 Stimmenthaltung	GR Theresia Fangl

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge beschließen, den ggst. Mietvertag mit dem Verein Volksheim, welcher in der Gemeinderatssitzung am 20.9.2006 beschlossen wurde, umgehend, zum nächst möglichen Zeitpunkt, das ist mit Ende Jahres 2014 aufzukündigen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
15 Stimmen dafür:	14 Liste Schneider und 1 ÖVP
6 Stimmenthaltungen:	5 SPÖ und 1 FPÖ

Top 10)
Winterdienst - Auftragsvergabe

Zur Anbotseinholung für die Winterdienste in den Saisonen 2013/2014 und 2014/2015 wurde entsprechend dem Bundesvergabegesetz und den dort festgelegten Obergrenzen ein nichtoffenes Verfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, durchgeführt.
Mit Schreiben vom 01.07.2013 wurden folgende Firmen für die Abgabe von eingeladen:

- Firma Kittinger, 2525 Günselsdorf
- Firma Resch, 2751 Matzendorf-Hölles
- Firma Stockreiter, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Die Angebote wurde im Zuge einer Angebotseröffnung am 08.08.2013 geöffnet.
Die Firma Kittinger hat kein Angebot gelegt.
Die Firma Resch hat für beide Ortsteile um den gleichen Preis von netto € 24.800,-- pro Saison angeboten.
Die Firma Stockreiter hat für den Ortsteil Lindabrunn um netto € 9.500,-- pro Saison angeboten.
Für den Ortsteil Enzesfeld wurde kein Angebot gelegt.
Entsprechend den im Angebotstext festgehaltenen Vergabekriterien wurden als Bestbieter ermittelt:

Für den Ortsteil Enzesfeld ohne Knautzgründe:
Firma Resch, 2751 Matzendorf-Hölles

Für den Ortsteil Lindabrunn mit Knautzgründen:
Firma Stockreiter, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn:

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge zufolge der vorliegenden bindenden Anbote die Aufträge zur Durchführung des Winterdienstes in den Saisonen 2013/2014 und 2014/2015 den ermittelten Bestbietern erteilen:

Für den Ortsteil Enzesfeld ohne Knautzgründe:
Firma Resch, 2751 Matzendorf-Hölles
Für den Ortsteil Lindabrunn mit Knautzgründen:
Firma Stockreiter, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn:

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

Top 11)
Einrichtung eines Katastrophenfonds

Bei der letzten Brandkatastrophe in der Siedlungsstraße hat sich wieder gezeigt, dass ein rasch zur Verfügung stehendes Bargeld für die Betroffenen von Nöten ist.

Es soll deshalb ein Sparbuch angelegt werden, auf dem Rücklagen für derartige Katastrophen zur schnellen Hilfe, zur Verfügung stehen.

Um einen raschen, unbürokratischen Zugang zu ermöglichen, soll der Gemeindevorstand beauftragt werden, kurzfristig diesbezügliche Entscheidungen zu treffen. Hier ergeht der Vorschlag, dass der Zugriff nach Zustimmung des Bürgermeisters, sowie von jeder im Gemeindevorstand vertretenen Fraktion 1 Mitglied, erfolgen kann.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge beschließen, für den schnellen Zugriff (Soforthilfe) ein Sparbuch anzulegen. Der Zugriff auf das Sparbuch darf nach Zustimmung durch den Bürgermeister und je eines Vorstandmitgliedes der LS, SPÖ und ÖVP.
Die gemeindemäßige Zeichnungsberechtigung wird durch diesen Beschluss nicht beeinträchtigt.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

Top 12)
Gesonderte Verwaltung - Abrechnungskosten

Ab dem 4. Quartal 2013 erfolgt amtlicherseits die Umstellung der Vorschreibungen der Hausbesitzabgaben über die Gemdat.
An anfallenden Kosten für die Gemeinde ändert sich nichts:

Vergleich ca.	Kosten dzt:		Kosten ab 4. Quartal:	
	Kuverts	€ 58,--	Zahlscheine	€ 199,78
	Porto	€ 730,--	Porto	€ 598,--
	Drucksorte	€ 42,--		
	GESAMT	**€ 830,--**	**GESAMT**	**€ 797,78**

Lediglich die Verbuchung wird anderweitig erfolgen. So werden die Kosten ab dem 4. Quartal vom KtoNr. 900-728 „gesonderte Verwaltung – Abrechnungskosten" gebucht.
Bis jetzt waren diese Kosten aufgeteilt auf Drucksorten, Porto, Büromaterial, etc.

Da jedoch das Konto 900-728 für diese Ausgaben urspl. nicht vorgesehen war, wäre dieses um € 900,-- zu erhöhen.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der Erhöhung des Kto. 900-728 „gesonderte Verwaltung – Abrechnungskosten" um € 900,-- die Zustimmung erteilen.
Bedeckung: € 600,-- von Kto. 1/010-630 „Porto Hauptverwaltung"
€ 300,-- von Kto. 1/851-630 „Porto Kanal"

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
1 Gegenstimme:	GR. Theresia Fangl

Top 13)
Berichte gem. § 38 NÖGO und Überplanmäßige Ausgaben

a) Reparaturarbeiten am Friedhofs-Grabbagger und am Husqarna Rasentraktor

Am Friedhofs-Grabbagger mussten dringende Reparaturen durch die Firma Reinprecht getätigt werden. Die Dringlichkeit zur Beauftragung war damit gegeben, dass der Grabbagger nicht mehr funktionierte und somit für Begräbnisse nicht mehr zur Verfügung gestanden wäre. Es erfolgte daher die Beauftragung der Fa. Reinprecht.
Ebenso mussten am Husqvarna Rasentraktor dringende Reparaturen durch die Firma Beer getätigt werden. Die Dringlichkeit zur Beauftragung war damit gegeben, dass der Rasentraktor nicht mehr funktionierte, jedoch dieser für die laufenden Arbeiten an den Grünanlagen benötigt wird. Es erfolgte daher die Beauftragung der Fa. Beer.

Zufolge der Beauftragung und der damit entstehenden Kosten, wurde das Konto 820-616 überzogen. Eine Bezahlung der Rechnung erfolgte, da ansonsten erhebliche Nachteil der Gemeinde entstanden wären (Mahnklage).

Der Bürgermeister handelte hier gem. § 38 der NÖ Gemeindeordnung und bringt dies entsprechend der dort angeführten Gesetzesstellen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der überplanmäßigen Ausgabe auf dem Kto.Nr. 820-616 die Zustimmung erteilen und gleichzeitig beschließen, dieses Konto um € 8.700,-- zu erhöhen.
Bedeckung: von div. KtoNr. 259 (Jugendzentrum)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Baumpflegemaßnahmen Kindergarten Enzesfeld

Im Kindergarten Enzesfeld musst die Firma Mandl mit dringenden Baumpflegemaßnahmen beauftragt werden, da für die Kinder durch die Bäume Gefahr in Verzug bestanden hat.
Zufolge der Beauftragung und der damit entstehenden Kosten, wurde das Konto 240-614 überzogen.
Eine Bezahlung der Rechnung erfolgte, da ansonsten erhebliche Nachteil der Gemeinde entstanden wären (Mahnklage).

Der Bürgermeister handelte hier gem. § 38 der NÖ Gemeindeordnung und bringt dies entsprechend der dort angeführten Gesetzesstellen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der überplanmäßigen Ausgabe auf dem Kto.Nr. 240-614 die Zustimmung erteilen und gleichzeitig beschließen, dieses Konto um € 1.500,--zu erhöhen.
Bedeckung: von Kto.Nr. 259-728 (nicht genützte Honorare Jugendzentrum)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
1 Stimmenthaltung: GR. Theresia Fangl

c) Vermessungsarbeiten - Gartengasse

Zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.2.2013 betreffend den Kauf eines Grundstreifens in der Gartengasse von den Eigentümern Knöbl und Hernandez zur Verbreiterung des Straßenverlaufes wurden Vermessungsarbeiten notwendig.
Mit den Vermessungsarbeiten wurde das Vermessungsbüro DI Theimer beauftragt. Durch die dadurch entstehenden Kosten, wurde das Konto 840-610 (Instandhaltung Grundstücke) überzogen.
Eine Bezahlung der Rechnung erfolgte, da ansonsten erhebliche Nachteil der Gemeinde entstanden wären (Mahnklage).

Der Bürgermeister handelte hier gem. § 38 der NÖ Gemeindeordnung und bringt dies entsprechend der dort angeführten Gesetzesstellen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der überplanmäßigen Ausgabe auf dem Kto.Nr. 840-610 die Zustimmung erteilen und gleichzeitig beschließen, dieses Konto um € 3.500,--zu erhöhen.
Bedeckung: aus der Zuführung von oHH an den aoHH zu VH 101 (Grundankauf Neue Heimat)

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
1 Gegenstimme:	GR. Theresia Fangl

d) Straßenbeleuchtung Neu - Hohenberggasse

Im Zuge der Herstellung der Hohenberggasse wurde es notwendig, eine Straßenbeleuchtung herzustellen

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der überplanmäßigen Ausgabe auf dem Kto. Straßenbeleuchtung NEU die Zustimmung erteilen.
Bedeckung: Kto 816-050

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
1 Gegenstimme:	GR. Theresia Fangl

TOP 14)
Subventionen
Nachstehende Subventionsersuchen sind seit Mai 2012 eingelangt und nicht behandelt:

Datum des Ansuchens:	Antragsteller:	Begründung:	Gewünschter Betrag:
18.5.2012	Rote Nasen Doktorclowns	KH Mödling	keine Angabe
31.5.2012	Evang. Pfarrgde. Berndorf	Energiesparmaßnahmen	keine Angabe
4.6.2012 und 8.2.2013	Kriegsopfer u. BehindertenV.	allg. Subvention	keine Angabe
5.6.2012	Hundeschule Mielich	Hundesportturnier	keine Angabe
12.6.2012	Dance Company Traiskirchen	allg. finanzieller Zuschuss	keine Angabe
21.6.2012	Landespflegeheim Bdf.	Heimbewohnerurlaub	keine Angabe
20.7.2012	Bogensportclub	Instandhaltungsaufwand	keine Angabe
7.8.2012	Fremdenverkehrsverein	Musik Faschingsumzug	€ 500,--
8.8.2012	Tennisclub Enzesfeld	Jugend-u. Meisterschaftsbetrieb	keine Angabe
13.8.2012	ARBÖ Enz.-Lind.-Htbg.	Blutspendeaktion	€ 150,--
23.10.2012	Musikschule Triestingtal	Kreativer Tanz (Saalbenützung)	Ermäßigung
20.11.2012	Tischtennisklub Enzesfeld	allg. Subveniton	keine Angabe

20.12.2012	Frauenberatung Undine	allg. finanzieller Zuschuss	keine Angabe
15.1.2013	FC AEZ Enzesfeld-Hirtenberg	allg. Subvention	keine Angabe
24.1.2013	Rettungshundestaffel	allg. Subvention	keine Angabe
18.2.2013	Tennisclub Enzesfeld	Generalsanierung	keine Angabe
23.10.2012 und		Mitgliedsbeitrag (Restbetrag)	€ 303,--
21.2.2013	NÖ Zivilschutzverband	Mitgliedsbeitrag	€ 603,--
25.2.2013	Kinderfreunde Enz.-Lind.	Veranstaltungen	€ 500,--
7.3.2013	Mobiles Hospiz Triestingtal	allg. Subvention	keine Angabe
8.3.2013	Verein Volksheim	Tische-Stühle-Miete	€ 1.200,--
(11.3.2013	*Elternverein Volksschule*	*Besuch Musical*	*€ 250,--)*
12.3.2013	Hans Czettel Förderungspreis	allg. Subvention	€ 75,--
14.3.2013	Komitee EN-LI	Benefizfussballturnier	€ 1.000,--
14.3.2013	Fremdenverkehrsverein	Faschingsumzug Musik	€ 550,--
18.3.2013	Kiwanis Club	Benefiz Konzert	keine Angabe
(19.3.2013	*Volksschule Enzesfeld*	*Kindermusical*	*€ 250,--)*
25.3.2013	Tennisklub Lindabrunn	Jugendsportförderung	€ 700,--
3.4.2013	Badminton Verband	Landesmeisterschaften	keine Angabe
15.5.2013	Rote Nasen Clowns	allg. Subvention	keine Angabe
14.5.2013	Landesplfegeheim Bdf.	Heimbewohnerurlaub 2013	keine Angabe
21.5.2013	Tischtennisclub Enzesfeld	allg./Neuanschaffungen	keine Angabe
6.6.2013	Hans Czettel Förderungspreis	allg. Subvention	keine Angabe
8.7.2013	Tierschutz Gut Riedenhof	allg. Subvention	keine Angabe
2.7.2013	Naturfreunde	Grillfest	Benütz.Geb.
20.6.2013	Evang. Pfarrgde. Bdf.	Sockelsanierung/Energie	keine Angabe
24.6.2013	Satter Helga	Musikschulbeitrag	keine Angabe
13.8.2013	Bader Alexander	WM-Teilnahme Triathlon	€ 500,--
28.8.2013	Lebenshilfe	Inserateneinschaltung	variabel
28.8.2013	Bogensportclub	Materialverluste	keine Angabe
13.9.2013	Hundeschule Mielich	Erhaltung Ausbildungsplatz	keine Angabe

(in Klammer stehende kursiv geschriebene Subventionsansuchen sind bereits über Schulsubventionen ausbezahlt worden)

In der Gemeinderatssitzung am 4.4.2013 wurde folgender Beschluss gefasst:
Der Gemeinderat möge bezüglich der Subventionen folgende Vorgangsweise beschließen:

.) Gruppenbildung für nachstehende Subventionen: Feuerwehrwesen, Kostenbeitrag, Beleuchtungsanlage, Kultus und Stiftungen, Schulen
Diesbezügliche Subventionsmittel sollen voranschlagsgemäß fix zur Vergabe vorgesehen bleiben.

.) Alle anderen Subventionsmittel sollen im Paket betrachtet (zusammengefasst) werden und im Rahmen einer Ausschusssitzung (voraussichtlich Sept.- Okt.), entsprechend der bis dahin vorliegenden, begründeten Anträge zur Vergabe vorbehandelt und dem Vorstand empfohlen werden.
Die Vereine sollen über diese Vorgangsweise informiert werden.

Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hat sich mit diesen Subventionen in seiner Sitzung am 17.9.2013 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, Subventionen wie nachstehend zu ergeben:

Antrag Vizebürgermeister:

Keine Subventionen sollen vorerst erhalten:

Rote Nasen Clowns (Ansuchen 2012)
Evang. Pfarrgemeinde Berndorf (2012 Energiesparmaßnahmen)
Dance Company Traiskirchen
ARBÖ Enz-Lind-Hirt (Ansuchen zurückgezogen)
Musikschule Triestingtal (Saalbenützung)
Tischtennisclub Enzesfeld
Frauenberatung Undine
FC AEZ Enzesfeld-Hirtenberg
Rettungshundestaffel
Tennisclub Enzesfeld (Generalsanierung)
Verein Volksheim (Tische-Stühle-Miete)
Hans Czettel-Förderungspreis (Ansuchen 3/2013)
Kiwansi Club (Benefiz-Konzert)
Badminton Verband
Rote Nasen Clowns (Ansuchen 2013)
Hans Czettel Föderungspreis (Ansuchen 6/2013)
Tierschutz Gut Riedenhof
Evang. Pfarrgemeinde Berndorf (2013 Sockelsanierung, Energieeffizienz)
Helga Satter (Musikschulbeitrag)
Lebenshilfe (Inserat)

Ausbezahlt wurde bereits im Zuge der Schulsubvention:
Elternverein Volksschule (Kindermusical)
Volksschule Enzesfeld (Kindermusical)

Gewährung des Mitgliedsbeitrages statt Subvention (eigenes Konto):

NÖ Zivilschutzverband (Restbetrag 2012)	€ 303,--
NÖ Zivilschutzverband (2013)	€ 603,--

Nachstehende Subventionen sollen vergeben werden:

Kriegsopfer- und Behindertenverband	€ 50,--
Hundeschule Mielich (Hundesportturnier 2012)	€ 100,--
Landespflegeheim Berndorf (Heimbewohnerurlaub 2012)	€ 100,--
Bogensportclub (Instandhaltungsaufwand 2012)	€ 100,--
Fremdenverkehrsverein (Musik Fasching 2012)	€ 500,--
Tennisclub Enzesfeld (Jugend- und Meisterschaftsbetrieb)	€ 500,--
Kinderfreunde Enz-Lind (Veranstaltungen)	€ 250,--
Mobiles Hospiz Triestingtal	€ 100,--
Komitee En-Li (Benefizfussballturnier 2013)	€ 1.000,--
Fremdenverkehrsverein (Musik Fasching 2013)	€ 500,--
Tennisclub Lindabrunn (Jugendsportförderung)	€ 700,--
Landespflegeheim Berndorf (Heimbewohnerurlaub 2013)	€ 100,--
Tischtennisclub Enzesfeld (Neuanschaffungen)	€ 200,--
Naturfreunde Enz-Lind-Htbg. (Symposionbenützung)	€ 200,--
Alexander Bader (WM-Teilnahme Triathlon)	€ 500,--
Bogensportclub (Materialverluste 2013)	€ 100,--
Hundeschule Mielich (Erhaltung Ausbildungsplatz 2013)	€ 100,--
Musikverein Hirtenberg (Kapperl)	€ 2.000,--
Summe:	**€ 7.100,--**

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
1 Stimmenthaltung:	GR. Theresia Fangl

Top 15)
Berichte des Bürgermeisters
Der Bürgermeister bringt nachstehendes dem Gemeinderat zur Kenntnis:

a) Einladung Ausschuss - GGR. Zottl-Paulischin: Freitag, 4.10., 15:00 Uhr, Natur im Garten, Miniermotte – Vortrag (Kleiner Sitzungssaal Rathaus) mit anschl. Laubsammlung
b) Vortrag Sicherheit in unserer Gemeinde: 14.11.2013, 18.30 Uhr, Kulturhaus Hirtenberg
c) Gemeindeverband Abwasserbeseitigung
   Satzungsänderungen im Gemeinderat (Dezember)
   ab 2014 Erhöhung von 7,5 %
d) Sparkasse Pottenstein: Sponsoring Bastelmaterial für Kindergärten
e) Frau Edelka Kuzmanov (Brandopfer in Siedlung) – Dankschreiben

Top 16)
Personalangelegenheiten

Die näheren Einzelheiten sind dem Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung zu entnehmen.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und keine weitere Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister um 18:52 Uhr die heutige ordentliche, öffentliche Gemeinderatssitzung.

Das Protokoll der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung liegt ab 17.10.2013 durch zwei Wochen hindurch, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 12.12.2013

Für die SPÖ-Fraktion

Für die Fraktion Liste Schneider

Für die ÖVP-Fraktion

Für die FPÖ-Fraktion